



Firma  
Koopmann Energie- und Elektrotechnik  
Hannover GmbH  
Marktstr. 19  
31319 Sehnde

Bearbeitet von  
Frau Espelage

ZiNr.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
OG: 56/270/66780  
OT: 56/270/66810

Durchwahl (04471) 887 -  
311

Cloppenburg  
4. September 2023

### **Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Koopmann Energie- und Elektrotechnik Hannover GmbH, 31319 Sehnde, Marktstr. 19 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 56/270/66810 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE296407392 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. August 2026.**



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Dienstgebäude**  
Zur Basilika 1  
49661 Cloppenburg

**Telefon**  
(04471) 887 - 0  
**Telefax**  
(04471) 887 - 100

**Sprechzeiten**  
Auskunftsbereich: Mo, Di, Mi  
und Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Do  
8:00 - 17:00 Uhr

**Überweisung an**  
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE89 2800 0000 0028 0015 01,  
BIC MARKDEF1280  
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE48 2805 0100 0080 4021 00,  
BIC SLZODE22

**E-Mail:** Poststelle@fa-clp.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

**Internet:** [www.lstrn.niedersachsen.de](http://www.lstrn.niedersachsen.de)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Cloppenburg schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.